

## § 6 Öffentlichkeit

Studienbewerberinnen und Studienbewerber können der Zugangsprüfung beiwohnen. Auf Antrag können weitere Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden; darüber entscheidet die Zulassungskommission. Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn dies eine Bewerberin oder ein Bewerber beantragt oder wenn die Durchführung der Zugangsprüfung durch Zuhörerinnen oder Zuhörer beeinträchtigt wird.

## § 7 Protokoll

Über die Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. Es muss die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, den Beginn und das Ende der Zugangsprüfung sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten und erkennen lassen, worauf sich die Entscheidung gründet. Das Protokoll ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Zulassungskommission und von der bzw. dem Protokollführenden zu unterzeichnen.

## § 8 Studienbewerberinnen und Studienbewerber anderer Ausbildungsstätten

Auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an anderen künstlerischen oder künstlerischen und wissenschaftlichen Hochschulen oder künstlerischen Fachhochschulen in vergleichbaren Studiengängen studieren bzw. studiert haben, müssen sich einer Zugangsprüfung unterziehen.

## § 9 Geltung anderer Rechtsvorschriften

Im Übrigen gilt die Kunsthochschulzugangsverordnung (KunstHZVO) vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2006 (GVBl. S. 214).

## § 10 Schlussbestimmung

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ Berlin sowie im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft. Sie tritt am 1. Oktober 2012 außer Kraft.

---

### **Dritte Ordnung zur Änderung der Zulassungsordnung des Bachelorstudiengangs Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin**

vom 30. September 2009

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Berliner Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fakultätsrat der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin am 30. September 2009 folgende Ordnung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Zulassungsordnung des Bachelorstudiengangs Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation an der Fakultät 02 – Gestaltung – vom 11. November 2005 in der Fassung vom 21. Januar 2009 (UdK-Anzeiger 2/2009 vom 20. März 2009) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Buchst. a als neuer Buchst. b eingefügt: „den Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens. Der Nachweis kann über die Note der allgemeinen Hochschulreife oder einen Sprachtest erfolgen (siehe auch § 2 Abs. 2 Buchst. c).“ Die nachfolgenden Buchstaben rücken jeweils um eine Position auf.
2. In § 2 Abs. 2 wird Buchst. b ersatzlos gestrichen, die weitere Buchstabenfolge wird entsprechend angepasst.
3. In § 2 Abs. 2 wird als neuer Buchst. c angefügt: „der Sprachnachweis (über die allgemeine Hochschulreife gilt das B1-Niveau durch mindestens 7 Jahre Fremdsprachenunterricht bis Ende der 12. Klasse mit mindestens 8 Punkten im Grundkurs oder 8 Punkten im Leistungskurs. Dabei wird entweder die Zensur in der Prüfung der allgemeinen Hochschulreife oder der Durchschnitt der in der allgemeinen Hochschulreife ausgewiesenen Halbjahresnoten im Fach Englisch zugrunde gelegt. Falls die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, müssen die Studienbewerber oder -bewerberinnen den Nachweis über Tests bzw. Sprachzertifikate erbringen).

### **Artikel II**

Aus den Änderungen gem. Artikel I ergibt sich folgenden Neufassung der Zulassungsordnung des Bachelorstudiengangs Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation:

### **Zulassungsordnung des Bachelorstudiengangs Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin**

vom 11. November 2005

in der Fassung vom 30. September 2009

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Berliner Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fakultätsrat der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin am 30. September 2009 die Zulassungsordnung des Bachelorstudiengangs Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation vom 11. November 2005 in der Fassung vom 21. Januar 2009 (UdK-Anzeiger 2/2009 vom 20. März 2009) geändert. Diese erhält damit folgende Fassung:

### **§ 1 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation an der Fakultät Gestaltung setzt voraus:

- a) die allgemeine Hochschulreife;
- b) den Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens. Der Nachweis kann über die Note der allgemeinen Hochschulreife oder einen Sprachtest erfolgen (siehe auch § 2 Abs. 2 Buchst. c);

- c) den Nachweis der Fähigkeit, unter wirtschaftlichen und/oder gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gestalterische Konzepte (Text, Graphik, audiovisuelle Medien) bei Kommunikationskampagnen zu entwickeln;
- d) für Ausländerinnen und Ausländer aus dem außerdeutschen Sprachraum den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten.

## § 2 Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Der Antrag muss innerhalb der von der Zulassungskommission festgelegten und veröffentlichten Bewerbungsfrist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Zulassungen finden nur zum Wintersemester statt.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf;
- b) das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, gegebenenfalls Nachweise bisheriger Studienzeiten sowie bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen;
- c) der Sprachnachweis (über die allgemeine Hochschulreife gilt das B1-Niveau durch mindestens 7 Jahre Fremdsprachenunterricht bis Ende der 12. Klasse mit mindestens 8 Punkten im Grundkurs oder 8 Punkten im Leistungskurs. Dabei wird entweder die Zensur in der Prüfung der allgemeinen Hochschulreife oder der Durchschnitt der in der allgemeinen Hochschulreife ausgewiesenen Halbjahres-Noten im Fach Englisch zugrunde gelegt. Falls die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, müssen die Studienbewerber oder -bewerberinnen den Nachweis über Tests bzw. Sprachzertifikate erbringen).

## § 3 Zulassungsverfahren

(1) Das Zulassungsverfahren soll die konzeptionell-gestalterische Begabung des Bewerbers bzw. der Bewerberin für das Studium der Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation feststellen. Es besteht aus der Vorauswahl und der Zugangsprüfung.

(2) Zur Vorauswahl ist eine Ausarbeitung (Arbeitsprobe) einzureichen, aus der das Verständnis für die Gegebenheiten der Auftragskommunikation sowie die Fähigkeiten zur Entwicklung von Kampagnen-Konzepten und deren gestalterischer Umsetzung hervorgehen.

(3) An der Vorauswahl nimmt teil, wer die im § 2 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt und eine Arbeitsprobe gemäß § 3 Abs. 2 eingereicht hat.

(4) Die Bewerber und Bewerberinnen werden zur Zugangsprüfung zugelassen, sofern ihre Arbeitsprobe die geforderte konzeptionell-gestalterische Begabung erkennen lässt.

(5) Das Zulassungsverfahren wird jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters für das folgende Wintersemester eingeleitet.

## § 4 Ort und Ablauf des Zulassungsverfahrens

Die Zulassungskommission bestimmt den Ort der Prüfung und ihren zeitlichen Ablauf.

## § 5 Zugangsprüfung

(1) Auf Grund der Zugangsprüfung wird entschieden, ob die Zulassungsvoraussetzung nach § 1 Buchst. c vorliegt. Der Entscheidung liegt ein vierstündiger schriftlicher Test zu Grunde, in dem die Bewerber oder die Bewerberinnen nachzuweisen haben, dass und inwiefern sie in der Lage sind, für eine gestellte Kommunikationsaufgabe (Kommunikationskampagne) Konzepte und verbale, audiovisuelle und visuelle Gestaltungsvorschläge zu entwickeln, die sich aus den Rahmenbedingungen der Auftragskommunikation (Wettbewerbssituation, Zielgruppen, verfügbare Mittel und Medien) herleiten lassen. Diese Arbeiten müssen namentlich gekennzeichnet und als in der Prüfung angefertigt erkennbar sein. In der Regel führt die Zulassungskommission ein fachliches Gespräch.

(2) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eine für das Studium der Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation erforderliche Begabung nachgewiesen hat.

## § 6 Zulassungskommission

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens sowie die Feststellung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 Buchst. c obliegen der Zulassungskommission.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet auf Antrag über die Gewährung von angemessenen Prüfungserleichterungen für Bewerber oder Bewerberinnen, die infolge einer Behinderung gegenüber anderen Bewerbern oder Bewerberinnen wesentlich im Nachteil sind.

(3) Die Zulassungskommission, einschließlich ihres oder ihrer Vorsitzenden sowie des Stellvertreters oder der Stellvertreterin, wird vom Fakultätsrat bestimmt. Sie besteht aus drei hauptberuflichen Professoren oder Professorinnen sowie zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Gruppe gem. § 45 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG. Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(4) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studierende mit Rederecht teil. Sie werden vom Fakultätsrat für die Dauer von einem Jahr bestimmt.

## § 7 Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Entscheidung über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens trifft die Zulassungskommission. Der Bewerber oder die Bewerberin wird zum Studium zugelassen, wenn er oder sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die Zugangsprüfung bestanden hat.

(2) Der Beschluss wird unverzüglich bekannt gegeben und dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung werden eine schriftliche Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung beigelegt.

(3) Eine aufgrund des bestandenen Zulassungsverfahrens erfolgte Zulassung gilt in der Regel für das anschließende Studienjahr. Über Ausnahmefälle entscheidet der Fakultätsrat.

## § 8 Protokoll

Über die Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen; Ort, Datum und Uhrzeit des Tests; sowie Beginn und Ende der Zulassungsberatung der Zulassungskommission, die Abstimmungsergebnisse sowie gegebenenfalls die Begründungen für die Ablehnung enthalten sein. Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Zulassungskommission unterzeichnet.

## § 9 Bewerbungen von anderen Hochschulen

Bewerber oder Bewerberinnen, die bereits an anderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulen studiert haben, müssen ebenfalls am Zulassungsverfahren teilnehmen.

## § 10 Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung in der geänderten Fassung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

## Artikel III

Diese Ordnung mit der geänderten Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

## Ordnung zur Änderung der Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin

vom 30. September 2009

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Berliner Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fakultätsrat der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin am 30. September 2009 folgende Ordnung beschlossen:

### Artikel I

Die Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation an der Fakultät 02 – Gestaltung – vom 7. Mai 2008 (UdK-Anzeiger 8/2008 vom 17. Oktober 2008) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird nach Satz 1 eingefügt: „Die Arbeiten müssen sich jeweils inhaltlich auf das besuchte Modul beziehen. Das Thema wird in Absprache mit den jeweils Lehrenden präzisiert.“
2. § 7 Abs. 3 wird geändert in: „In Verbindung mit einem dafür vorgesehenen Modul (01, 02, 04 oder 05 und 09, 10, 11, 12, 13, 14 oder 16) ist im 1. und 2. Studienjahr je eine Hausarbeit zu verfassen. Die beiden Arbeiten müssen in zwei unterschiedlichen Fächern geschrieben werden. Formal müssen diese den in Modul 07 vermittelten wissenschaftlichen Standards entspre-

chen und sollten einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Stunden. Darin enthalten sind die Themenfindung, die Literaturrecherche, die Bearbeitung des Themas und die schriftliche Darstellung. Inhaltlich sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit ein Thema aus einem ihnen bekannten Stoffgebiet selbstständig und fundiert bearbeiten können. Dabei stehen Problemorientierung und Methodenbewusstsein, eingebettet in den Diskurszusammenhang des Moduls, im Vordergrund.“

## Artikel II

Aus den Änderungen gem. Artikel I ergibt sich folgenden Neufassung der Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation:

### Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin

vom 7. Mai 2008

in der Fassung vom 30. September 2009

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Berliner Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fakultätsrat der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin am 30. September 2009 die Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation vom 7. Mai 2008 (UdK-Anzeiger 8/2008 vom 17. Oktober 2008) geändert. Diese erhält damit folgende Fassung:

## I. Allgemeiner Teil

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation an der Universität der Künste Berlin Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums.

### § 2 Eingangsvoraussetzung und Gliederung des Studiums

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt ein Mal im Jahr zum Wintersemester.

(2) Eingangsvoraussetzung ist:

1. die allgemeine Hochschulreife;
2. eine den Eigenheiten des Studienganges entsprechende Zulassungsprüfung gem. § 10 Abs. 4 BerIHG.

Die Einzelheiten zu Nr. 2 regelt eine Zulassungsordnung.

(3) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester.

(4) Das Bachelorstudium ist modularisiert. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Leistungspunkten versehene abprüfbare Einheiten. Sie setzen sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammen. Jedes Modul endet